

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Röllin Glas AG

Allgemeines

Alle Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine und Leistungen der Röllin Glas AG unterliegen dieser Geschäftsbedingung auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.

Bestehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hier ausdrücklich widersprochen.

Offerte

Offerten sind zwei Monate ab Ausstelldatum gültig.

Preisänderungen unserer Lieferanten berechtigen uns zur Preisanpassung.

Die Angebotenen Preise sind nur bei gleichbleibenden Massen, Serien und Stückzahlen verbindlich.

Unvorhergesehenes wird in Regie ausgeführt.

Bestellung

Für Missverständnisse bei telefonischen Bestellungen übernehmen wir keine Haftung.

Bei Stornierung oder Änderung von Aufträgen werden die bereits angefallenen Kosten dem Besteller verrechnet.

Der Lieferant prüft die Eignung der gelieferten Ware für den vom Besteller vorgesehenen

Verwendungszweck nicht und lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Lieferung

Die Lieferungen erfolgen ohne andere Vereinbarung franko Hauptlager ohne Ablad.

Die nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel sind auf Kosten des Bestellers gemäss unseren Angaben bereitzustellen.

Montage

Zufahrt, Gerüste, Liftbenützung, Stromanschluss, Kranbenützung und trockener Lagerplatz für Glas pro Stockwerk des zu verglasenden Objekts sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Unvorhergesehenes wird in Regie ausgeführt.

Lieferfrist

Die Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich.

Wird die Lieferfrist erheblich überschritten, ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Die Haftung des Lieferanten wird, soweit gesetzlich zulässig, für Schaden infolge Lieferverzug ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar.

Unberechtigter Skontoabzug wird nachverrechnet.

Bei Aufträgen über Fr. 20000.- ist ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Anlieferung auf Baustelle und ein Drittel bei Rechnungsstellung zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt die Ware im Eigentum der Lieferantin.

Bei Zahlungsverzug kann die Lieferantin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern.

Garantie und Haftung

Das Bruchrisiko geht sofort nach Abholung, Ablad bei Lieferung oder nach Fertigstellung der Montage auf den Besteller über.

Mängel der gelieferten Ware sind sofort, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Ware zu rügen.

Die Lieferantin hat das Recht, nach ihrer Wahl die Ware nachzubessern oder mängelfreie Ware als Ersatz nach zu liefern.

Der Besteller ist nicht berechtigt Zahlungsrückbehalt vorzunehmen.

Für vom Kunden eingebrachte Gläser und Gegenstände, die uns zur Bearbeitung oder Lagerung übergeben wurden, kann keine Haftung übernommen werden. Das Bruchrisiko wird in jedem Fall abgelehnt und der Arbeitsaufwand trotzdem verrechnet.

Glasnormen

Folgende Normen sind Bestandteil der vorliegenden Bedingung:

Richtlinien des SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau)

Allgemeine Lieferbedingungen für Glas am Bau herausgegeben vom SFV (Schweizerischer Flachglasverband)

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Zug.

Neuheim, Januar 2014